

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG  
(GETEC heat & Power GmbH, 39108 Magdeburg)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 22.04.2025**

**— OS 24-059 —**

Die Firma GETEC Heat & Power GmbH, hat mit Schreiben vom 14.08.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung eine Genehmigung einer Neuanlage Kesselhaus beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück der Firma Baerlocher GmbH in 49811 Lingen, Am Hilgenberg 1, Gemarkung Bramsche, Flur 35, Flurstück 12/12.

Wesentliche Antragsgegenstände: Betrieb eines Kesselhauses zur Energieerzeugung, Einsatz neben Erdgas auch Produkte aus Produktionsdestillaten der Stearinsäureherstellung, genannt Precut und Lowcut.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. der Ziffern 1.2.4.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 Teil I der Stadt Lingen. Das Grundstück ist als GI festgesetzt. Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach der 44. BImSchV und TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Schornsteinhöhe wird gemäß den Vorgaben der TA Luft ausgeführt. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Relevante Lärmemissionen werden nach dem Stand der Technik auf das erforderliche Maß reduziert. Der Schutz gegen das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 1 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

# Vermerk

## Begründung:

Die seitens der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs, 1 UVPG sind ausreichend, um eine Einschätzung durchführen zu können.

Die wesentlichen Wirkpfade bzw. Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf den Luftpfad durch die erzeugten Emissionen der beantragten Anlage.

Die Auswirkungen durch Lärm auf die unmittelbare Nachbarschaft und auf das Landschaftsbild ist als gering einzustufen. Türen und Tore sind während des Betriebes geschlossen zu halten. Die Lärmemissionen sind gering und überschreiten den Schallpegel von 70 dB(A) an der Grundstücksgrenze nicht. Daher sind erhebliche Auswirkungen i.S. des UVPG auf die Nachbarschaft nicht zu besorgen.

Luft: Die Auswirkungen auf den Luftpfad ergeben sich durch die Rauchgasemissionen des beantragten Vorhabens. Hierzu wurde eine gutachterliche Immissionsprognose und eine Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft vorgelegt. Die Schornsteinhöhe mit 23,8m erfüllt die vom Gutachter geforderte Höhe von 23 m. Ausweislich des Gutachtens ist bei Einhaltung der Schornsteinhöhe nicht von einer erheblichen Auswirkung auf die Schutzgüter des UVPG bzw. des BImSchG auszugehen. Die Anlage wird nach dem Stand der Technik betrieben. Die hier maßgeblich anzuwendenden Emissionsbegrenzungen aus der 44. BImSchV werden eingehalten. Stickstoffdepositionen sind nicht in erheblichem Maße zu besorgen. Es liegen keine Schutzgebiete in unmittelbarer Nachbarschaft.

Seitens der beteiligten Stadt Lingen wurden weiterhin mit Stellungnahme vom 09.10.2024 mitgeteilt, dass aus Sicht der Stadt Lingen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.